

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kiel, den 9. Mai 2006

Der Vorstand des Allgemeinen Studierenden-

ausschusses

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Luise Amtsberg

Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Universität Flensburg

Aufgrund des § 80a des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), erlässt die Universität Flensburg nach Beschlussfassung durch den Senat am 21. September 2005 folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Universität Flensburg.

§ 2

Gebühren für die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende

Für die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende/Gaststudierender wird pro Semester eine Gasthörergebühr in Höhe von 100 Euro erhoben.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des nichtwissenschaftlichen Dienstes der Universität Flensburg wird eine Vergünstigung in Höhe von 50 % gewährt.

§ 3

Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung

(1) Für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten der Universität Flensburg werden Gebühren erhoben. Sie sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Kosten, die durch das jeweilige Fort- und Weiterbildungsangebot entstehen, gedeckt werden.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Fort- und Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachausgaben, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der

Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Fort- und Weiterbildungsangebot entstehenden Ausgaben zu berücksichtigen.

(3) Die nach § 24 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes ansatzfähigen Kosten dürfen nicht überschritten werden.

(4) Die Gebühr ist vom Rektorat der Universität Flensburg für jedes Fort- und Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen.

§ 4

Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass
Das Rektorat kann bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Gebühren nach §§ 2 und 3 ermäßigen oder erlassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 HSG wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 11. Mai 2006 erteilt.

Flensburg, den 11. Mai 2006

Das Rektorat der Universität Flensburg
Der Rektor
Prof. Dr. Heiner Dunckel

Satzung zur Änderung der Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck

Aufgrund des § 12 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität zu Lübeck vom 12. April 2006 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1996 (NBl. MWSK/MFBWS Schl.-H. S. 162), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. März 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
Absatz 5 wird gestrichen.